LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/7410
zu Drucksache 18/7245
06. 09. 2023

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7245 –

Kommunale Erhöhung der Realsteuersätze

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7245 –** vom 16. August 2023 hat folgenden Wortlaut:

Im Zuge der letztjährigen Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes haben viele Kommunen im Jahr 2023 ihre Realsteuersätze erhöht. Dazu zählen die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuern A und B. Die Erhöhung der Realsteuern steht dabei in einem Zusammenhang mit der Erhöhung der Nivellierungssätze durch das Land.
Daher frage ich die Landesregierung:
1. Wie viele Gemeinden haben ihre Hebesätze dennoch gesenkt (bitte angeben nach Grundsteuer B und Gewerbesteuer)?
2. Welche Gemeinde hat die höchsten Hebesätze (bitte angeben nach Grundsteuer B und Gewerbesteuer)?
3. Welche Gemeinde hat die niedrigsten Hebesätze (bitte angeben nach Grundsteuer B und Gewerbesteuer)?
4. Wie ist der Durchschnitt der Erhöhung der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aller rheinland-pfälzischen Kommunen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 19. September 2023

18/7410
06-09-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

6. September 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
betr. „Kommunale Erhöhung der Realsteuersätze"
- Drucksache 18/7245 -

Vorbemerkung:

Die rheinland-pfälzischen Kommunen können gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) die Realsteuerhebesätze nur bis zum 30. Juni eines jeden Jahres erhöhen. Eine Reduzierung ist hingegen noch bis zum Abschluss des Haushaltsjahres möglich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz ist gegenüber dem Statistischen Bundesamt (Destatis) bezüglich der Realsteuerhebesatzänderungen (zum Stand 30. Juni 2023) bis Mitte September 2023 berichtspflichtig. Die Veröffentlichung durch Destatis erfolgt voraussichtlich zwischen Mitte und Ende Oktober. Da die Prüfarbeiten

des Statistischen Landesamts diesbezüglich nicht abgeschlossen sind, kann dieses zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine plausibilisierten Daten zur Verfügung stellen.

Aus diesem Grund liegen der Landesregierung zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4 keine bzw. keine vollständigen Kenntnisse vor.

Michael Ebling